



# Informationen zur Gaststättenerlaubnis

## 1. Allgemeines:

Ein Gaststättengewerbe (§ 1 GastG) betreiben Sie, wenn Sie im stehenden Gewerbe

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen (Schankwirtschaft) oder
2. Zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen (Speisewirtschaft), und
3. der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Treffen diese Merkmale auf den von Ihnen beabsichtigten Betrieb zu, gelten für Sie die Vorschriften des Gaststättengesetzes (GastG).

Wenn Sie ein Gaststättengewerbe mit Ausschank alkoholischer Getränke betreiben wollen, bedürfen Sie einer Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG. (In jedem Fall bedarf es einer Gewerbebeantragung nach § 14 der Gewerbeordnung bei der Betriebsitzgemeinde.)

Bei der Gaststättenerlaubnis handelt es sich um eine personen- und raumbezogene Erlaubnis, d.h. die Erlaubnis wird (wenn alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind):

1. einer bestimmten (natürlichen oder juristischen) Person
2. für ein bestimmtes Objekt erteilt.

Hierbei enthält die Erlaubnis konkrete Festlegungen über den Erlaubnisinhaber, die Betriebsräume, die Betriebszeiten und die Betriebsart. (§ 3 GastG)

## 2. Erlaubnisverfahren

Im Erlaubnisverfahren ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob eine bereits bestehende Gaststätte in unverändertem Umfang und ohne nennenswerte Umbauten fortgeführt werden soll (= Fortführung) oder beabsichtigt ist, eine Gaststätte neu zu errichten (= Neuerrichtung) bzw. eine bestehende Gaststätte in Größe, Raumaufteilung oder Funktionalität zu verändern (= Änderung).

### 2.1 Neuerrichtung / Raumänderung / Nutzungsänderung

Sofern es sich um eine Neuerrichtung handelt oder eine räumliche Änderung (insbesondere Ausdehnung) bzw. die Nutzungsänderung bestehender Räume beabsichtigt ist, ist zuerst eine Baugenehmigung/ Nutzungsänderung zu beantragen. Eine parallele Antragsstellung ist möglich, vor Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens und einer Ortseinsicht durch den zuständigen Sachbearbeiter der Gaststättenbehörde kann eine Gaststättenerlaubnis grundsätzlich nicht erteilt werden.

### 2.2 Bestehender Betrieb (=Fortführung)

Ein bestehender Betrieb kann in aller Regel in unverändertem Umfang und Ausmaß fortgeführt werden. Es empfiehlt sich jedoch grundsätzlich vor der Anpachtung des Objektes mit dem Landratsamt Ebersberg Kontakt aufzunehmen, um möglichen Unstimmigkeiten vorzubeugen.

In den Fällen der Fortführung eines Betriebes kann das Landratsamt Ebersberg die Ausübung des Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der (endgültigen) Erlaubnis für die Dauer von drei Monaten auf Widerruf gestatten. (vorläufige Erlaubnis nach § 11 GastG)

### 2.3 Antragstellung:

Der Gaststättenantrag soll bei der jeweiligen Gemeinde eingereicht werden. Die Gemeinde leitet den Antrag mit ihrer Stellungnahme dann an das Landratsamt Ebersberg weiter.

### 2.4 Versagensgründe:

Der Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis ist abzulehnen (§ 4 GastG), wenn

- Der Antragssteller die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
- Die Betriebsräume aufgrund ihrer Lage oder Beschaffenheit nicht geeignet sind (Baugenehmigung, Hygienevorschriften), oder
- Der Antragssteller nicht durch eine Bescheinigung der IHK nachweist, dass er über die Grundzüge der für den Betrieb einer Gaststätte notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist bzw. einen anerkannten Berufsabschluss besitzt.

### 2.5 Bearbeitungszeit:

Nach Art. 26 Abs. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz sind Sie zur Mitwirkung am Verwaltungsverfahren verpflichtet. Die kürzest mögliche Bearbeitungszeit bis zur Erteilung der endgültigen Erlaubnis beträgt ca. drei bis vier Wochen, wenn durch Sie alles unverzüglich veranlasst wird. (Für die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.)

Vor der Erteilung der endgültigen Erlaubnis ist die Begleichung des Kostenvorschusses in Höhe der Erlaubnisgebühr zwingend notwendig, dieser wird in der Regel mit der Einreichung des Antrages nach Art. 14 Abs. 1 Kostengesetz (KG) erhoben. Der Kostenvorschuss ist in der Höhe der zu erwartenden Gebühr festgesetzt. Die für die Amtshandlung maßgebliche Rahmengebühr bewegt sich von 50 € bis 5.000 € und bemisst sich nach der nutzbaren Gastraumfläche (Gasträume, Saal, Terrasse, Wirtsgarten usw.).

### **3. notwendige Unterlagen zum Antrag:**

- Persönliches Führungszeugnis des Bundeszentralregisters (BZR) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0), zu beantragen bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Vordruck GZR 3), zu beantragen bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde
- Handelsregister- Auszug und ggf. Gesellschaftsvertrag bei juristischen Personen
- Unterrichtsbescheinigung der IHK bzw. Nachweis über anerkannte Berufsausbildung
- Einverständniserklärung zur Anfrage beim zuständigen Finanzamt
- Pachtvertrag
- Aktuelle Grundrisse aller für den Gaststättenbetrieb vorgesehenen Räume

Bei Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung:

Landratsamt Ebersberg  
Sg. 33 Gaststättenrecht  
Eichthalstr. 5  
85560 Ebersberg  
Tel.: 08092/823-238  
Fax: 08092/823-9238

Für persönliche Vorsprachen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin, da sich unsere Mitarbeiter des Öfteren im Außendienst befinden.